

## Kolloquium im SPB 8a, SS 2023

**Fall Nr. 2:** EuGH, 9.3.2023, Rs. C-177/22, *Wurth Automotive*, EU:C:2023:185

Die Klägerin des Ausgangsverfahrens, deren Lebensgefährte ein Autohändler und der Geschäftsleiter einer Online-Plattform für den Verkauf von Kraftfahrzeugen ist (im Folgenden: Lebensgefährte), war auf der Homepage dieser Plattform als Grafikerin und Webdesignerin genannt, ohne diese Tätigkeit zur maßgeblichen Zeit tatsächlich ausgeübt zu haben.

Auf Bitte der Klägerin des Ausgangsverfahrens, die ein neues Kraftfahrzeug erwerben wollte, unternahm ihr Lebensgefährte Recherchen und nahm mit der Beklagten des Ausgangsverfahrens am 11. März 2019 durch ein E-Mail Kontakt auf, das er ihr von seiner geschäftlichen E-Mail-Adresse aus sandte und in dem er ihr ein Angebot für den Barkauf eines Fahrzeugs mit Erstzulassung in Deutschland mit Differenzbesteuerung unterbreitete. Darin hieß es, dass der Kaufvertrag auf den Namen der Klägerin des Ausgangsverfahrens lauten sollte. Es gab auch einen telefonischen Kontakt zwischen dem Lebensgefährten und einem Mitarbeiter der Beklagten des Ausgangsverfahrens, dessen Inhalt jedoch nicht rechtlich hinreichend nachgewiesen werden konnte.

Die Beklagte des Ausgangsverfahrens übermittelte dem Lebensgefährten per E-Mail den Kaufvertrag, der als Käuferin die „Firma JA“ bezeichnete und folgende Rubrik enthielt: „Sonderevereinbarungen Händlergeschäft/keine Rücknahme, keine Garantie/Auslieferung erfolgt nach Geldeingang ...“.

Die Klägerin des Ausgangsverfahrens unterzeichnete diesen Vertrag, ohne die darin enthaltenen Angaben zu beanstanden. Ihr Lebensgefährte übersandte anschließend den Vertrag zurück an die Beklagte des Ausgangsverfahrens und holte dort am 13. März 2019 das Fahrzeug ab.

Die aus diesem Anlass ausgestellte Rechnung enthielt den Vermerk „kein Umsatzsteuerausweis möglich – § 25a [des Umsatzsteuergesetzes (UStG)]“. Wie aus der Vorlageentscheidung hervorgeht, sind im Computersystem der Beklagten des Ausgangsverfahrens Sonderevereinbarungen nicht automatisch vorgegeben, sondern werden vom Verkäufer in den Kaufvertrag aufgenommen. Bei Verträgen mit Privatpersonen lautet die Anrede auf Herr/Frau. Diese Verträge enthalten auch eine Klausel über eine einjährige Gewährleistung.

Das betreffende Fahrzeug wurde auf den Namen der Klägerin des Ausgangsverfahrens zugelassen. Einige Wochen später fragte der Lebensgefährte die Beklagte des Ausgangsverfahrens, ob es möglich sei, die Mehrwertsteuer auf der ausgestellten Rechnung auszuweisen, was diese verneinte.

Nachdem die Klägerin des Ausgangsverfahrens festgestellt hatte, dass dieses Fahrzeug mit versteckten Mängeln behaftet ist, erhob sie beim Bezirksgericht Salzburg (Österreich), dessen Zuständigkeit sie auf Art. 17 der Verordnung Nr. 1215/2012 stützte, Klage auf Verurteilung der Beklagten des Ausgangsverfahrens zur Zahlung von 3 257,52 Euro aus Gewährleistung. Zur Stützung ihrer Klage machte die Klägerin des Ausgangsverfahrens geltend, dass sie den Kaufvertrag im vorliegenden Fall als Verbraucherin geschlossen habe und dass die Beklagte des Ausgangsverfahrens ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinne von Art. 17 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 1215/2012 auf Österreich ausrichte.

Die Beklagte erhob die Einrede der Unzuständigkeit dieses Gerichts und bestritt auch die Begründetheit dieser Klage. Der im Ausgangsverfahren in Rede stehende Kaufvertrag stelle ein Händlergeschäft dar, was sich aus den Angaben in der Rubrik „Sondervereinbarungen“, aus dem Kaufpreis, dessen Höhe unter Berücksichtigung der Differenzbesteuerung festgelegt worden sei, und aus der beabsichtigten Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs durch die Klägerin des Ausgangsverfahrens ergebe. Für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits seien daher die deutschen Gerichte zuständig.

Wie ist zu entscheiden?